

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 21. November 1958	Nr. 40
------	-----------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
17. 11. 58	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung und der Post-Zollordnung .....	741
12. 11. 58	Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (7. WAG-DV) .....	745
18. 11. 58	<b>Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes (KStG 1958)</b> .....	747
18. 11. 58	<b>Neufassung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG 1957)</b> .....	754
26. 10. 58	<b>Neufassung des Schaumweinsteuergesetzes</b> .....	764
6. 11. 58	Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz .....	766
31. 10. 58	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen .....	771

### Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung und der Post-Zollordnung.

Vom 17. November 1958.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 2, des § 66 Abs. 2 Satz 2, des § 69 Abs. 2 und des § 109 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) und des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

#### § 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung) vom 21. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 313), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung und der Taraordnung vom 15. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 146), werden wie folgt geändert:

1. § 93 erhält folgende Fassung:

„Zu § 66 Abs. 2

#### § 93

Abrundung der Zollbeträge

Bei mehreren Einzelzollbeträgen wird nur der Gesamtzollbetrag auf 10 Pf nach unten abgerundet und der Zoll nur dann nicht erhoben, wenn der Gesamtzollbetrag weniger als 50 Pf, für im Reiseverkehr eingebrachte Waren weniger als 20 Pf beträgt.“

2. § 122 erhält folgende Fassung:

„Zu § 69 Abs. 1 Nr. 23

#### § 122

Waren in kleinen Mengen oder von geringem Zollwert

(1) Warensendungen, die unmittelbar aus dem Zollaussland im Postverkehr oder im Eisenbahn- oder Luftfrachtverkehr von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Zollaussland an natürliche Personen eingehen, werden bis zu einem Rohgewicht von 10 Kilogramm und einem Warenwert von 50 Deutsche Mark zollfrei gelassen, wenn nachgewiesen ist, daß die Sendungen nur Waren enthalten, die unentgeltlich und nicht aus geschäftlichen Gründen gesandt und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

(2) Von der Zollbefreiung nach Absatz 1 sind ausgeschlossen

1. Kaffee und Kaffeemittel der Tarifnummer 09.01 – A und C,
2. Tee der Tarifnummer 09.02,
3. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnummer 21.02,
4. Äthylalkohol, Sprit, Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke der Tarifnummern 22.08 und 22.09 – A,
5. Tabakwaren der Tarifnummer 24.02,
6. Zigarettenpapier der Tarifnummer 48.10.

(3) Im kleinen Grenzverkehr werden den Bewohnern des deutschen Zollgrenzbezirks im Alter von mehr als 16 Jahren zollfrei gelassen

1. Kaffee der Tarifnummer 09.01 - A in Mengen von weniger als 50 Gramm oder Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnummer 21.02 in Mengen von weniger als 25 Gramm,
2. Tee der Tarifnummer 09.02 in Mengen von weniger als 20 Gramm,
3. Tabakwaren aus Tarifnummer 24.02 in Mengen bis zu
  - 5 Zigarren oder
  - 10 Stumpfen oder
  - 20 Zigaretten oder
  - 40 Gramm Rauchtak,

wenn die Waren zum eigenen Verbrauch oder zum Verbrauch in der Familie bestimmt sind. Die Waren dürfen nur lose oder in angebrochenen Packungen eingeführt werden. Diese Zollbefreiung kann nur zweimal im Monat in Anspruch genommen werden; die Oberfinanzdirektion trifft die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen. Das Hauptzollamt kann die Vergünstigung solchen Personen, die sich eines vorsätzlichen Verstoßes gegen zoll- oder verbrauchsteuerrechtliche Vorschriften oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote schuldig gemacht haben, nach Einleitung eines Strafverfahrens vorläufig und nach rechtskräftiger Verurteilung endgültig entziehen.

(4) Für die Zollbefreiung nach Absatz 1 sind bei mehreren Sendungen, die von demselben Absender an denselben Empfänger gleichzeitig eingehen, das Gesamtgewicht und der Gesamtwert maßgebend."

3. § 123 erhält folgende Fassung:

„Zu § 69 Abs. 1 Nr. 24

§ 123

Muster, Proben

(1) Als Muster und Proben geeignet sind

1. Waren in kleinen Mengen, die so beschaffen sind oder unter den Voraussetzungen des § 17 des Zollgesetzes so hergerichtet werden, daß ihr Verwendungszweck als Muster oder Probe ohne weiteres erkennbar ist,
2. Waren, die weder so beschaffen sind, noch so hergerichtet werden können, daß ihr Verwendungszweck als Muster oder Probe ohne weiteres erkennbar ist, wenn von ihnen je ein Muster oder eine Probe gleicher Art und Beschaffenheit bis zu einem Warenwert von 10 Deutsche Mark je Muster oder Probe eingeht.

(2) Die Zollbefreiung ist jedoch beschränkt für

1. nicht gerösteten Kaffee der Tarifnummer 09.01 - A - 1 auf Mengen bis zu insgesamt 100 Gramm,

2. Tee der Tarifnummer 09.02 auf Mengen bis zu insgesamt 20 Gramm,
3. Getränke der Tarifnummern 22.05 - A und B - 1, 22.06 - A und 22.07 - A auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 200 ccm,
4. Getränke der Tarifnummern 22.05 - B - 2, 22.06 - B, 22.07 - B und Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke aus Tarifnummer 22.09 - A auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 50 ccm; die Gesamtmenge darf 500 ccm nicht übersteigen,
5. Brennwein im Sinne der Anmerkung 2 zu Tarifnummer 22.05 auf Mengen bis zu 1000 ccm; die Zollbefreiung wird nur gewährt für Brennwein, der für eine Brennerei eingeht, die Weindestillat aus Brennwein unter Zollsicherung herstellt.

(3) Von der Zollbefreiung sind ausgeschlossen

1. gerösteter Kaffee und Kaffeemittel der Tarifnummer 09.01 - A - 2 und C,
2. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnummer 21.02,
3. Äthylalkohol und Sprit der Tarifnummer 22.08 und Sprit aus Tarifnummer 22.09 - A,
4. Tabakwaren der Tarifnummer 24.02,
5. Zigarettenpapier der Tarifnummer 48.10.

(4) § 187 ist anzuwenden.

(5) Unberührt bleibt die Nichterhebung von Einfuhrzoll für Muster und Proben, die nach § 3 der Post-Zollordnung von der Gestellung befreit sind."

4. In § 201

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Das Gewicht der Waren wird, wenn nicht Absatz 3 anzuwenden ist, mit folgender Genauigkeit ermittelt:

1. beim Wiegen auf Gleis-, Kranen- oder ähnlichen Waagen je nach der Empfindlichkeit der Waage, mindestens jedoch bis auf 10 Kilogramm,
2. beim Wiegen auf anderen Waagen von Warenmengen von nicht mehr als 25 Kilogramm bis auf 50 Gramm, im übrigen je nach der Empfindlichkeit der Waage, höchstens jedoch bis auf 100 Gramm und mindestens bis auf 500 Gramm. Es ist aber stets das Gewicht

- a) von Tabakwaren der Tarifnummer 24.02 - A bis D und F im Verzollungsverfahren und im Zollvormerkverfahren in Mengen von nicht mehr als 25 Kilogramm bis auf 5 Gramm, in Mengen von mehr als 25 Kilogramm bis auf 10 Gramm,

- b) von Kaffee und Kaffeemitteln der Tarifnummer 09.01 - A und C und von Tee der Tarifnummer 09.02 im Verzollungsverfahren und im Zollvormerkverfahren in Mengen bis zu 2,5 Kilogramm bis auf 10 Gramm,
- c) von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnummer 21.02, soweit sie nach dem Gewicht verzollt werden, bis auf 5 Gramm zu ermitteln.

Überschießende Gewichtsteile und Warenmengen, die die unterste Genauigkeitsgrenze einer Gewichtsermittlung nicht erreichen, bleiben bei der Zollabfertigung außer Betracht.“

- b) wird hinter Absatz 2 als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wenn das Gewicht wertzollbarer Waren im Verzollungsverfahren und im Zollvormerkverfahren zu ermitteln ist, hat dies mit der Genauigkeit zu geschehen, die für die Berechnung des Kaufpreises maßgebend ist.“

- c) wird der bisherige Absatz 3 als Absatz 4 bezeichnet.

5. In § 202 Abs. 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. bei Tabakwaren der Tarifnummer 24.02 - A bis D und F auf 5 Gramm.“

6. § 211 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Enthält eine Zollanmeldung mehrere Einzelposten, so kann der Zoll für die Einzelposten, die nach dem gleichen Zollsatz zu verzollen sind, zusammen berechnet werden.“

## § 2

Die Post-Zollordnung vom 31. Januar 1940 (Reichsministerialblatt S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

#### Befreiung von der Gestellung

- (1) Von der Gestellung sind befreit

1. Briefe und Wertbriefe, die nur
  - a) Mitteilungen,
  - b) gültige Zahlungsmittel,
  - c) Wertpapiere,
  - d) Akten, Urkunden, Manuskripte oder andere Schriftstücke,
  - e) Korrekturbogen,
  - f) Waren des Buchhandels enthalten,
2. Päckchen, die nur
  - a) Akten, Urkunden, Manuskripte oder andere Schriftstücke,

- b) Korrekturbogen,
- c) Waren des Buchhandels enthalten,

3. Wertkästchen, die nur gültige Geldmünzen enthalten,

4. Postkarten,

5. Geschäftspapiere,

6. Drucksachen mit

- a) Zeitungen oder Zeitschriften,
- b) sonstigen Waren des Buchhandels bis zu 1,5 Kilogramm Rohgewicht,
- c) anderen Gegenständen,

7. Zeitungen und Zeitschriften, die nach dem Postzeitungsabkommen zum Weltpostvertrag oder auf Grund von besonderen Vereinbarungen oder Verträgen versandt worden sind,

8. Sendungen mit Akten, Drucksachen, Dienstpapieren und dergleichen, die unter amtlichem Siegel oder Stempel einer Staatsbehörde, einer ausländischen diplomatischen Vertretung oder Konsularvertretung oder einer amtlichen internationalen Organisation für eine entsprechende Stelle oder ihren Beauftragten eingehen,

9. Blindenschriftsendungen,

10. Phonopostsendungen mit Tonträgern, die nur Mitteilungen enthalten,

11. Warenproben von

- a) nicht geröstetem Kaffee der Tarifnummer 09.01 - A - 1,
- b) Tee der Tarifnummer 09.02,
- c) Getränken der Tarifnummern 22.05 - A und B - 1, 22.06 - A und 22.07 - A,
- d) unverarbeitetem Tabak- und Tabakabfällen der Tarifnummer 24.01,
- e) Spinnstoffen der Tarifnummern 53.01 bis 53.05,

wenn das Rohgewicht der Sendung 250 Gramm nicht übersteigt und die Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe eingehen,

12. Sendungen mit einem Rohgewicht bis zu 500 Gramm und einem Warenwert bis zu 10 Deutsche Mark, soweit sie vorstehend nicht bereits von der Gestellung befreit sind.

(2) Die Befreiung von der Gestellung nach Absatz 1 Nr. 12 gilt nicht für Sendungen, die enthalten

1. Kaffee und Kaffeemittel der Tarifnummer 09.01 - A und C,
2. Tee der Tarifnummer 09.02,
3. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnummer 21.02,

4. Getränke der Tarifnummern 22.05, 22.06 und 22.07,
5. Äthylalkohol, Sprit, Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke der Tarifnummern 22.08 und 22.09 - A,
6. unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01,
7. Tabakwaren der Tarifnummer 24.02,
8. Zigarettenpapier der Tarifnummer 48.10.

(3) Für die Befreiung von der Gestellung nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b und Nr. 12 sind bei mehreren Sendungen gleichen Inhalts, die von demselben Absender an denselben Empfänger gleichzeitig eingehen, das Gesamtgewicht und der Gesamtwert maßgebend.

(4) Die Befreiung von der Gestellung nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 11 und Nr. 12 gilt nicht, wenn Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe die Sendungen in einem Freihafen an sich selbst aufgegeben haben oder haben aufgeben lassen."

2. In § 6 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
„Den Staatsbehörden stehen die in § 3 Abs. 1 Nr. 8 genannten Stellen gleich.“
3. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Hat die Deutsche Bundespost gestellungspflichtige Sendungen dem Empfänger ausgehän-

digt, weil sie irrtümlich angenommen hat, die Voraussetzungen des § 3 lägen vor, so macht die Zollstelle vor der Inanspruchnahme der Deutschen Bundespost als Zollschuldnerin die Sachhaftung nach der Reichsabgabenordnung geltend. Kann die Sachhaftung nicht mehr geltend gemacht werden, so erläßt die Zollstelle der Deutschen Bundespost den Zoll, wenn er 100 Deutsche Mark für die einzelne Postsendung nicht übersteigt.“

#### § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), Artikel 6 des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) und Artikel 6 des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) auch im Land Berlin.

#### § 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

#### § 5

Diese Verordnung tritt zehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. November 1958.

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Hartmann

**Siebente Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich  
für Sparguthaben Vertriebener (7. WAG-DV).**

Vom 12. November 1958.

Auf Grund des § 1 a Abs. 2, des § 3 Abs. 3, des § 9 Abs. 3 und des § 14 a des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Gleichgestellte Geldeinlagen**

Den Sparanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes werden gleichgestellt:

1. Geldeinlagen, die als Versorgungsstöcke im Sinne der §§ 22 ff. der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D — zu § 16 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 S. 135) begründet waren,
2. Geldeinlagen zugunsten natürlicher Personen, die deren Altersversorgung zu dienen bestimmt und aus diesem Grunde der freien Verfügung des berechtigten Gläubigers im Zeitpunkt der Vertreibung für dauernd entzogen und entsprechend gekennzeichnet waren,
3. Geldeinlagen, die Zwecken der Kautions- und gleichzeitig der Altersversorgung des berechtigten Gläubigers zu dienen bestimmt und die durch entsprechende Vermerke in den Geschäftsbüchern des Geldinstituts gekennzeichnet waren,
4. Aufbaurücklagen im Sinne des § 9 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) sowie des hierzu ergangenen Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. März 1942 (Reichssteuerblatt S. 386).

§ 2

**Anerkennung eines Entschädigungsanspruches  
in besonderen Fällen**

(1) Ein Entschädigungsanspruch besteht auch dann, wenn

1. das über die Spareinlage ausgestellte Sparbuch als Inhaberpapier nur mit einem Decknamen, einer Nummer oder einem Kennwort gekennzeichnet war, sofern das Konto auf den Namen des vertriebenen Sparerers oder seines Erblassers gelautet hat. Das gleiche gilt, wenn das Konto auf Grund von Vorschriften des Deutschen Reichs, die für das Gebiet, in dem das schuldnerische Geldinstitut seinen Sitz

hatte, nach dem 31. Dezember 1937 eingeführt worden sind, auf den Namen des vertriebenen Sparerers oder seines Erblassers hätte lauten müssen oder wenn nach für das schuldnerische Geldinstitut maßgebenden anderen Vorschriften die Führung von Sparkonten unter einem Decknamen, einer Nummer oder einem Kennwort zulässig war,

2. das über die Spareinlage ausgestellte Sparbuch auf den Namen eines anderen Gläubigers als den des vertriebenen Sparerers oder seines Erblassers lautet, sofern durch eine vor der Vertreibung ausgestellte gerichtliche oder notarielle Urkunde oder gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, daß das Sparguthaben zugunsten des vertriebenen Sparerers oder seines Erblassers begründet oder an ihn übertragen worden ist.

(2) Der Antragsteller muß bei Vorlage eines Sparbuchs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 den urkundlichen Nachweis führen, daß er oder sein Erblasser im Zeitpunkt der Vertreibung Gläubiger der Spareinlage war. Als Nachweis gilt auch eine Bestätigung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (6. WAG-DV) vom 27. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 53) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 5. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 565).

§ 3

**Umwandlung einer Sparanlage  
in eine Spareinlage**

(1) Ist eine Spareinlage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) durch Umwandlung einer am 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Altspargergesetzes begründet worden, gelten § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes (1. ASpG-DV) vom 6. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1512), § 8 Abs. 1 und 4, § 9 Abs. 1, 2 und 4, § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8, § 10 Abs. 2, §§ 11 und 12 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes (5. ASpG-DV) vom 2. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 574) sowie § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes (4. ASpG-DV) vom 6. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 428) in der Fassung der 5. ASpG-DV sinngemäß; an die Stelle des Zeitpunkts der Einführung der Deutschen Mark tritt der Zeitpunkt der Vertreibung.

(2) Zum Nachweis früherer Sparanlagen im Sinne des Absatzes 1 werden als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes Schriftstücke anerkannt, die ausgestellt sind durch

1. Behörden, Gerichte, behördlich beauftragte oder anerkannte Stellen, Pfarrämter, Notare, Geldinstituten übergeordnete Institutsverbände,
2. Firmen und Privatpersonen, soweit nicht der vertriebene Sparer oder sein Erblasser der Aussteller ist,
3. Geldinstitute, soweit nicht der Fall des § 10 der 6. WAG-DV gegeben ist,
4. Treuhandstellen im Sinne des § 10 der 6. WAG-DV.

§ 1 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 3 und § 10 der 6. WAG-DV gelten sinngemäß. Schriftstücke im Sinne der Nummern 1 und 2 müssen vor dem 1. Januar 1948 ausgestellt worden sein.

#### § 4

##### Zuständigkeit der Ausgleichsbehörden

In den Fällen der §§ 1 und 3, in den Fällen, in welchen der Antrag auf Entschädigung auf eine Urkunde im Sinne des § 6 Nr. 3 oder des § 8 der 6. WAG-DV gestützt wird, sowie bei Anwendung des § 1 Abs. 4 und des § 9 Abs. 3 der 6. WAG-DV erteilt einen Bescheid ausschließlich das zuständige Ausgleichsamt.

#### § 5

##### Aufhebung der 5. WAG-DV

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (5. WAG-DV) vom 22. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 13) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur

Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener vom 12. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 110) außer Kraft.

#### § 6

##### Anderung der 6. WAG-DV

In § 9 Abs. 1 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (6. WAG-DV) vom 27. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 53) werden die Worte „oder des § 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (5. WAG-DV)“ ersetzt durch die Worte „oder des § 2 der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (7. WAG-DV) vom 12. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 745)“.

#### § 7

##### Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 8

##### Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Dr. Oberländer

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes.**

**Vom 18. November 1958.**

Auf Grund des § 23 a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1865) wird nachstehend der Wortlaut des Körperschaftsteuergesetzes unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) bekanntgemacht.

Bonn, den 18. November 1958.

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Körperschaftsteuergesetz**

**in der Fassung vom 18. November 1958**

**(KStG 1958).**

**I. Steuerpflicht**

**§ 1**

**Unbeschränkte Steuerpflicht**

(1) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
6. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts; einem solchen Betrieb steht die Verpachtung eines Betriebs gewerblicher Art gleich.

(2) Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

**§ 2**

**Beschränkte Steuerpflicht**

(1) Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben,  
mit ihren inländischen Einkünften;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind,  
mit den inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West), aber ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) als beschränkt körperschaftsteuerpflichtig behandelt werden.

## § 3

**Abgrenzung der persönlichen Steuerpflicht**

Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen sind dann Körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihr Einkommen weder nach diesem Gesetz noch nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist.

## § 4

**Persönliche Befreiungen**

- (1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit
1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterieunternehmen;
  2. die Reichsbank, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenkreditanstalt, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) und die Deutsche Genossenschaftskasse nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 372);
  3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
  4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
  5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
  6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
  7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, wenn
    - a) die Kasse sich auf Zugehörige oder frühere Zugehörige eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe beschränkt und

b) sichergestellt ist, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt;

8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
9. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband der in Ziffer 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen.

(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden, soweit die inländischen Einkünfte dem Steuercrutzug unterliegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2).

(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziff. 3 bis 9 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2) nicht anzuwenden.

**II. Einkommen****1. Allgemeines**

## § 5

(1) Die Körperschaftsteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, zu ermitteln. Weicht bei diesen Steuerpflichtigen das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

## § 6

(1) Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den §§ 7 bis 16 dieses Gesetzes. Hierbei sind auch verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens von Versicherungsunternehmen gilt für Beitragsrückerstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden, vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 3 und 4 folgendes:

1. Beitragsrückerstattungen, die aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind abzugsfähig.
2. Beitragsrückerstattungen, die nicht aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie den Über-

schaft nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Versicherungsleistungen, Überträge und Rücklagen sowie die sämtlichen sonstigen persönlichen und sachlichen Betriebsausgaben allein aus der auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitrags-einnahme bestritten worden wären. Die Beitragsrückerstattung muß spätestens bei Genehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahrs durch die satzungsmäßig zuständigen Organe mit der Maßgabe beschlossen werden, daß sie auf die binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung fällig werdenden Beiträge anzurechnen oder binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung bar auszuzahlen ist.

(3) Zuführungen zu Rücklagen für Beitragsrückerstattungen sind nur insoweit abzugsfähig, als die ausschließliche Verwendung der Rücklagen für diesen Zweck durch Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist.

(4) Bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben, sind für das Lebensversicherungsgeschäft mindestens 5 vom Hundert des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes ermittelten Gewinns zu versteuern, von dem der bei dem Lebensversicherungsgeschäft für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist.

#### § 7

Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird oder nicht. Ausschüttungen jeder Art auf Genußscheine, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaften verbunden ist, dürfen das Einkommen nicht mindern.

### 2. Sachliche Befreiungen

#### § 8

#### Bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen

(1) Bei Personenvereinigungen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben für die Ermittlung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beiträge der Mitglieder außer Ansatz.

(2) Bei politischen Parteien und politischen Vereinen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben außerdem die Einkünfte der in § 2 Abs. 3 Ziff. 3 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinn des § 43 des Einkommensteuergesetzes außer Ansatz.

#### § 9

#### Bei Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder ein Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffent-

lichen Rechts nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle das Vermögen, das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellt worden ist.

(2) Soweit die Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen.

(3) Die nach Absatz 1 außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinn des § 19 Abs. 3 Satz 1 sind, unterliegen einer besonderen Körperschaftsteuer, die nach der Höhe dieser Gewinnanteile bemessen wird; § 5 gilt entsprechend. Bei einer Kapitalgesellschaft sind diese Gewinnanteile um den Betrag zu kürzen, in dessen Höhe ihre berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen nicht zu einer Ermäßigung der Körperschaftsteuer nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2, Abs. 2 Ziff. 1 führen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Bund, Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Von den auf diese Beteiligungen entfallenden Gewinnanteilen ist indessen der Steuerabzug vom Kapitalertrag insoweit vorzunehmen, als diese Gewinnanteile bei den ausschüttenden Kapitalgesellschaften berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinn des § 19 Abs. 3 Satz 1 sind.

#### § 10

(gestrichen)

### 3. Abzugsfähige Ausgaben

#### § 11

Bei Ermittlung des Einkommens sind die folgenden Beträge abzuziehen, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes abzugsfähige Ausgaben sind:

1. bei Kapitalgesellschaften  
die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;
2. bei Versicherungsunternehmen  
Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen, soweit sie für die Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind;
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien  
der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird;

4. Vermögensmehrungen, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden;
5. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Einkommens oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Als Einkommen im Sinn dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in Satz 1 und in § 10d des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben.

#### 4. Nichtabzugsfähige Ausgaben

##### § 12

Nicht abzugsfähig sind

1. die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind;
2. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer;
3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden.

#### 5. Anteilige Abzüge

##### § 13

Ist das Einkommen nur zu einem Teil steuerpflichtig, so dürfen Ausgaben nur insoweit abgezogen werden, als sie mit steuerpflichtigen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Besteht das Einkommen nur aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2), so ist ein Abzug von Ausgaben nicht zulässig.

#### 6. Auflösung und Abwicklung (Liquidation)

##### § 14

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft, die ihre Auflösung beschlossen hat, abgewickelt, so ist der im Zeitraum der Abwicklung erzielte Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Besteuerungszeitraum soll drei Jahre nicht übersteigen.

(2) Zur Ermittlung des Gewinns im Sinn des Absatzes 1 ist das zur Verteilung kommende Vermögen (Abwicklungs-Endvermögen) dem Vermögen am Schluß des der Auflösung vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (Abwicklungs-Anfangsvermögen) gegenüberzustellen.

(3) Von dem Abwicklungs-Endvermögen sind die steuerfreien Vermögenszugänge abzuziehen, die dem Steuerpflichtigen in dem Abwicklungszeitraum zugeflossen sind.

(4) Abwicklungs-Anfangsvermögen ist das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Veranlagung zur Körperschaftsteuer zugrunde lag. Hat der letzten Veranlagung ein Wert des Betriebsvermögens nicht zugrunde gelegen, so tritt an seine Stelle der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die Summe der Einlagen oder der Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Das Abwicklungs-Anfangsvermögen ist um den Gewinn des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zu kürzen, der im Abwicklungszeitraum ausgeschüttet worden ist.

(5) Auf die Gewinnermittlung sind im übrigen die sonst geltenden Vorschriften anzuwenden.

#### 7. Verschmelzung (Fusion) und Umwandlung

##### § 15

(1) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft mit oder ohne Abwicklung (Liquidation) auf einen anderen über, so ist § 14 entsprechend anzuwenden. Für die Ermittlung des Gewinns tritt an die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens der Wert der für die Übertragung des Vermögens gewährten Gegenleistung nach dem Stand im Zeitpunkt der Übertragung.

(2) Der beim Übergang sich ergebende Gewinn scheidet für die Besteuerung insoweit aus, als die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vermögen einer inländischen Kapitalgesellschaft muß als Ganzes auf eine andere inländische Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der übernehmenden Gesellschaft übergehen;
2. es muß sichergestellt sein, daß dieser Gewinn später der Körperschaftsteuer unterliegt.

#### 8. Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland

##### § 16

(1) Verlegt eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz oder eins von beiden ins Ausland und scheidet sie dadurch aus der unbeschränkten Steuerpflicht aus, so ist § 14 entsprechend anzuwenden. An die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens tritt der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die inländische Betriebstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft aufgelöst oder ins Ausland verlegt oder ihr Vermögen als Ganzes an einen anderen übertragen wird.

##### § 17

(gestrichen)

### III. Steuertarif

#### § 18

##### Abrundung

Zur Berechnung der Körperschaftsteuer wird das Einkommen auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

#### § 19

##### Steuersätze

###### (1) Die Körperschaftsteuer beträgt

1. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1), soweit sie nicht zu den in Ziffer 2 bezeichneten Gesellschaften gehören,  
51 vom Hundert des Einkommens.

Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Absatz 3) auf 15 vom Hundert des Einkommens;

2. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1), deren bei der letzten Veranlagung zur Vermögenssteuer zugrunde gelegtes Vermögen zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinn des § 60 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes den Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt und bei denen seit Beginn des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Die Anteile müssen mindestens zu 76 vom Hundert des Nennkapitals natürlichen Personen gehören,

bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Aktien dürfen nicht zum Handel an einer Börse oder im geregelten Freiverkehr zugelassen sein, die Nennwerte der zum Betriebsvermögen gehörenden Beteiligungen dürfen insgesamt das Nennkapital nicht übersteigen,

für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 39 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 44 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 49 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 54 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 59 vom Hundert,

für alle weiteren Beträge des Einkommens 49 vom Hundert.

Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Absatz 3) auf 26,5 vom Hundert des Einkommens;

3. bei den übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6, § 2 Abs. 1 Ziff. 1)  
49 vom Hundert des Einkommens.

###### (2) Die Körperschaftsteuer beträgt

bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4), für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft,

bei privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft,

bei reinen Hypothekenbanken,

bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäften,

bei Schiffspfandbriefbanken,

bei der Industriekreditbank Aktiengesellschaft und der Deutschen Industriebank für Einkünfte aus dem langfristigen Kreditgeschäft

1. 27,5 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 ist.

Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (Absatz 3) auf 15 vom Hundert des Einkommens;

2. für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 21,5 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 24 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 26,5 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 29 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einkommens 31,5 vom Hundert,

für alle weiteren Beträge des Einkommens 26,5 vom Hundert,

wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 ist;

3. 26,5 vom Hundert des Einkommens, wenn die Steuerpflichtige eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 3 ist.

(3) Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen sind die bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1) auf Grund eines den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vorgenommenen Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre, deren Ergebnisse bei der Veranlagung berücksichtigt sind. Die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen sind

1. bei Kapitalgesellschaften im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2, deren Einkommen weniger als 50 000 Deutsche Mark beträgt, im Verhältnis der Aufteilung des Einkommens (Absatz 1 Ziff. 2) aufzuteilen und bei den entsprechenden Teilen des Einkommens zu berücksichtigen;
2. bei privaten Bausparkassen, gemischten Hypothekenbanken, der Industriekreditbank Aktiengesellschaft und der Deutschen Industriebank (Absatz 2),
  - a) wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 ist, im Verhältnis des tarifbegünstigten Teils des Einkommens zu dem nicht tarifbegünstigten Teil des Einkommens aufzuteilen und bei den entsprechenden Teilen des Einkommens zu berücksichtigen;
  - b) wenn die Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 ist, nur mit dem Teil anzusetzen, der dem Verhältnis des nicht tarifbegünstigten Teils des Einkommens zum gesamten Einkommen entspricht. Ziffer 1 gilt entsprechend.

(4) Die besondere Körperschaftsteuer nach § 9 Abs. 3 beträgt

1. 36 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 ist;
2. 12,5 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 ist und zu den in Absatz 2 bezeichneten Steuerpflichtigen gehört.

(5) Die Kapitalertragsteuer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 beträgt

1. 25 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 ist;
2. 12,5 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 ist und zu den in Absatz 2 bezeichneten Steuerpflichtigen gehört.

(6) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten,

- a) wenn es sich um Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder
- b) wenn der Bezücker der Einkünfte beschränkt steuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

#### § 19 a

##### Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ihren aus einem ausländischen Staat stammenden Einkünften in diesem Staat zu einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer (§ 19 Abs. 1 und 2) anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die Vorschriften des § 34 c Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 bis 4 und 6 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.

### IV. Veranlagung und Entrichtung der Steuer

#### § 20

##### Allgemeines

(1) Auf die Veranlagung zur Körperschaftsteuer und auf die Entrichtung der Körperschaftsteuer sind entsprechend die Vorschriften anzuwenden, die für die Einkommensteuer gelten. Dies gilt nicht für die Vorschrift des § 46 a Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr (§ 5 Abs. 2 Satz 2) gilt § 35 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß die Vorauszahlungen auf die Steuerschuld des Veranlagungszeitraums bereits während des Wirtschaftsjahrs zu entrichten sind, das im Veranlagungszeitraum endet.

#### § 21

##### Pauschbesteuerung

Das Finanzamt kann die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn das steuerpflichtige Einkommen offenbar geringfügig ist und die genaue Ermittlung dieses Einkommens zu einer unverhältnismäßig großen Verwaltungsarbeit führen würde.

### V. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

#### § 22

(gestrichen)

#### § 23

##### Genossenschaften, Zentralkassen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für land- und forstwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, sowie für Kreditgenossenschaften und Zentralkassen, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren, eine

Befreiung von der Körperschaftsteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes anzuordnen und diese Steuervergünstigungen von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, z. B. davon abhängig zu machen, daß die Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, und

2. anzuordnen, unter welchen Voraussetzungen Genossenschaften Warenrückvergütungen bei der Ermittlung des Gewinns absetzen dürfen.

#### § 23a

##### Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes für die Veranlagungszeiträume 1957 bis 1960 Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar

- a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
- b) über die Feststellung des Einkommens und über die verdeckten Gewinnausschüttungen,
- c) über die sachlichen Befreiungen bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen und bei Schachtelgesellschaften,
- d) über die abzugsfähigen Ausgaben, die nichtabzugsfähigen Ausgaben und über die anteiligen Abzüge,
- e) über die Auflösung und Abwicklung, die Verschmelzung und Umwandlung und über die Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland,
- f) über die Ermittlung des Einkommens bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen und über die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen bei Versicherungsunternehmen,
- g) über die Anwendung der Tarifvorschriften,
- h) über die Veranlagung und über die Regelung der Steuerentrichtung;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen

- a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
- b) über die Befreiung von der Körperschaftsteuer bei bestimmten kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitig-

keit im Sinn des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen, bei denen entweder die Beitragseinnahmen eine bestimmte Höhe nicht übersteigen oder der Betrieb nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe b darstellt,

- c) über die entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 4 auf Versicherungsunternehmen, die das Krankenversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben,
- d) über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinn des § 11 Ziff. 5 auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,
- e) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine,
- f) über eine der allgemeinen Entwicklung der Versicherungswirtschaft entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung des in § 6 Abs. 4 bezeichneten Hundertsatzes.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 23b

##### Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) ist auf Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Saarland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, die Vorschrift des § 2 Abs. 2 weiter anzuwenden.

(2) Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr (§ 5 Abs. 2 Satz 2) bleibt bei der Ermittlung des Einkommens für den Veranlagungszeitraum 1956 der auf das Kalenderjahr 1956 entfallende Teil des Gewinns des Wirtschaftsjahrs 1956/57 außer Ansatz.

#### § 24

##### Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1957 anzuwenden.

(3) Die Änderungen des § 9 Abs. 3 und 4 durch Artikel 7 Ziff. 2 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) und die Vorschriften des § 19 Abs. 4 und 5 sind erstmals auf Gewinnanteile anzuwenden, die bei

der ausschüttenden Kapitalgesellschaft berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinn des § 19 Abs. 3 Satz 1 für Wirtschaftsjahre sind, die im Kalenderjahr 1958 enden.

(4) Die Vorschrift des § 19a Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden.

(5) Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 ist erstmals auf Vorauszahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1955 fällig geworden sind.

### Bekanntmachung der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes.

Vom 18. November 1958.

Auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 473) wird nachstehend der Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 786),

des Gesetzes über die Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 314),

des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) und

des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473)

bekanntgemacht.

Die nachstehende Neufassung tritt an die Stelle des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1957 — GewStG 1957 — (Bundesgesetzbl. I S. 1871).

Bonn, den 18. November 1958.

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

# Gewerbsteuergesetz

in der Fassung vom 18. November 1953

(GewStG 1957).

## ABSCHNITT I

### Allgemeines

#### § 1

##### Steuerberechtigte

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

#### § 2

##### Steuergegenstand

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist ein solches Unternehmen dem Willen eines anderen inländischen Unternehmens derart untergeordnet, daß es keinen eigenen Willen hat, so gilt es als Betriebsstätte dieses Unternehmens.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht Betriebsstätten, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet befinden, in dem Betriebsstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich

des Grundgesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegene Betriebsstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Gebiet der in Satz 1 bezeichneten Art befindet, werden wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen.

(6) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht inländische Betriebsstätten eines Unternehmens der Schifffahrt oder Luftfahrt, dessen Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, wenn die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten nach § 49 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

#### § 3

##### Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterieu Unternehmen;
2. die Reichsbank, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) und die Deutsche Genossenschaftskasse nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 372);
3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der

über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;

7. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekraften haben;
8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Dresch-, Molkerei-, Pflug-, Viehverwertungs-, Wald-, Zuchtgenossenschaften, Waldbauvereine, Winzervereine), soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt;
9. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
10. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen.

#### § 4

##### Heheberechtigte Gemeinde

(1) Die stehenden Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermeßbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

(2) Befindet sich die Betriebstätte in einem Gutsbezirk, so trifft die oberste Landesbehörde die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

#### § 5

##### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so ist der bisherige Unternehmer bis zum Übergang Steuerschuldner; der Betrieb gilt als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der neue Unternehmer ist Steuer-

schuldner vom Zeitpunkt des Übergangs an; der Betrieb gilt als durch diesen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

#### § 6

##### Besteuerungsgrundlagen

(1) Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

(2) Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital kann die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Die Lohnsummensteuer darf nur mit Zustimmung der Landesregierung erhoben werden; die Landesregierung kann die Zustimmungsbefugnis auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

#### ABSCHNITT II

### Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital

#### Unterabschnitt 1

##### Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

#### § 7

##### Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.

#### § 8

##### Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind:

1. Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen;
2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen

Gesellschafters oder seines Ehegatten im Betrieb gewährt worden sind. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;

4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind, sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung der Ehegatten dieser Gesellschafter im Betrieb gewährt worden sind;
5. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des Ehegatten des Unternehmers oder Mitunternehmers im Betrieb gewährt worden sind;
6. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die von einem in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 bezeichneten Unternehmen an wesentlich Beteiligte oder an ihre Ehegatten für eine Beschäftigung im Betrieb gewährt worden sind;
7. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger zum Gewinn aus Gewerbebetrieb gehören, nur dann, wenn ihr Jahresbetrag 250 000 Deutsche Mark übersteigt. Maßgebend ist jeweils der Jahresbetrag, den der Mieter oder Pächter für die Benutzung der zu den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks gehörigen fremden Wirtschaftsgüter an einen Vermieter oder Verpächter zu zahlen hat;
8. die Anteile am Verlust einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
9. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die Ausgaben im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes mit Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke.

## § 9

### Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. 3 vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes, soweit er nicht zu Betriebsstätten im Sinn des § 2 Abs. 5 Satz 1 gehört; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) lautet. Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Ge-

werbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so erhöht oder vermindert sich die Kürzung auf soviel Zwölftel, wie der maßgebende Zeitraum volle oder angefangene Kalendermonate umfaßt. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder Wohnungs- und Baugenossenschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des Grundbesitzes sowie auf die Betreuung und die Veräußerung von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen entfällt. Satz 3 gilt nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen oder einem Unternehmen dient, an dem ein Gesellschafter oder Genosse wesentlich beteiligt ist;

2. die Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;
3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt;
4. die nach § 8 Ziff. 7 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines anderen hinzugerechneten Miet- und Pachtzinsen, wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt worden sind;
5. die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebs einer natürlichen Person oder Personengesellschaft (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) entnommen worden sind. Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so erhöht oder vermindert sich die Kürzung auf soviel Zwölftel, wie der maßgebende Zeitraum volle oder angefangene Kalendermonate umfaßt;
6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist.

## § 9 a

(gestrichen)

## § 10

**Maßgebender Gewerbeertrag**

(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermeßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.

(2) Weicht bei Unternehmen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewerbeertrag als in dem Erhebungszeitraum bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Bei Beginn der Steuerpflicht ist für den ersten Erhebungszeitraum der Gewerbeertrag des ersten Wirtschaftsjahrs maßgebend.

(3) Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so ist für die Anwendung der Steuermeßzahlen (§ 11) der Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, als volle Kalendermonate anzusetzen.

## § 10 a

**Gewerbeverlust**

Der maßgebende Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die fünf vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vier vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind.

## § 11

**Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag**

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 1
  - für die ersten 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 0 v.H.,
  - für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 1 v.H.,
  - für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 2 v.H.,
  - für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 3 v.H.,

für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 4 v.H.,  
für alle weiteren Beträge ..... 5 v.H.;

2. bei anderen Unternehmen ..... 5 v.H.

(3) Bei Hausgewerbetreibenden ermäßigen sich die Steuermeßzahlen des Absatzes 2 Ziff. 1 auf die Hälfte.

(4) Bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen ermäßigt sich, wenn sich bei ihnen die Körperschaftsteuer ermäßigt, die Steuermeßzahl des Absatzes 2 Ziff. 2 auf den gleichen Bruchteil wie bei der Körperschaftsteuer.

(5) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der Steuermeßbetrag auf soviel Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

## Unterabschnitt 2

**Gewerbesteuer  
nach dem Gewerbekapital**

## § 12

**Begriff des Gewerbekapitals**

(1) Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinn des Bewertungsgesetzes mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Änderungen.

(2) Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind:

1. die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinn des § 8 Ziff. 1 bis 3 entsprechen;
2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen. Das gilt, soweit die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Überlassenden gehören, nur dann, wenn die im Gewerbekapital des Überlassenden enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter 2,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Maßgebend ist dabei jeweils die Summe der Werte der Wirtschaftsgüter, die ein Vermieter oder Verpächter dem Mieter oder Pächter zur Benutzung in den Betriebstätten eines Gemeindebezirks überlassen hat.

(3) Die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;

2. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbe-  
kapital gehörenden Beteiligung an einer  
offenen Handelsgesellschaft, einer Kom-  
manditgesellschaft oder einer anderen Ge-  
sellschaft, bei der die Gesellschafter als  
Unternehmer (Mitunternehmer) des Ge-  
werbebetriebs anzusehen sind;
3. die nach Absatz 2 Ziff. 2 dem Gewerbe-  
kapital eines anderen hinzugerechneten  
Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheits-  
wert des gewerblichen Betriebs des Eigen-  
tümers enthalten sind.

(4) Nicht zu berücksichtigen sind

1. das Gewerbekapital von Betriebstätten, die  
das Unternehmen im Ausland unterhält;
2. das Gewerbekapital, das auf Betriebstätten  
im Sinn des § 2 Abs. 5 Satz 1 entfällt.

(5) Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den  
letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-,  
Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt)  
vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet.

### § 13

#### Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach  
dem Gewerbekapital ist von einem Steuermeß-  
betrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung  
eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Ge-  
werbekapital zu ermitteln. Das Gewerbekapital ist  
auf volle 1000 Deutsche Mark nach unten abzu-  
runden.

(2) Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital  
beträgt 2 vom Tausend.

(3) Für Gewerbebetriebe, deren Gewerbekapital  
weniger als 6000 Deutsche Mark beträgt, wird ein  
Steuermeßbetrag nicht festgesetzt.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des  
ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestan-  
den, so ermäßigt sich der nach den Absätzen 1 und 2  
berechnete Steuermeßbetrag auf soviel Zwölftel,  
wie die Steuerpflicht volle oder angefangene  
Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden  
hat.

#### Unterabschnitt 3

#### Einheitlicher Steuermeßbetrag

### § 14

#### Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags

(1) Durch Zusammenrechnung der Steuermeß-  
beträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem  
Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher  
Steuermeßbetrag gebildet.

(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für  
den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf fest-  
gesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.  
Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeit-  
raums weg, so kann der einheitliche Steuermeß-  
betrag sofort festgesetzt werden.

### § 15

#### Pauschfestsetzung

Wird die Einkommensteuer oder die Körper-  
schaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so  
kann die für die Festsetzung zuständige Behörde  
im Einvernehmen mit der Landesregierung oder  
der von ihr bestimmten Behörde auch den einheit-  
lichen Steuermeßbetrag in einem Pauschbetrag fest-  
setzen.

#### Unterabschnitt 4

#### Festsetzung und Erhebung der Steuer

### § 16

#### Hebesatz

Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen  
Steuermeßbetrags (§ 14) nach dem Hebesatz fest-  
gesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten  
Gemeinde (§§ 4, 35 a) für das Rechnungsjahr fest-  
gesetzt ist, das in dem Erhebungszeitraum (§ 14  
Abs. 2) beginnt. Der Hebesatz muß unbeschadet der  
Vorschrift des § 17 für alle in der Gemeinde vor-  
handenen Unternehmen der gleiche sein.

### § 17

#### Zweigstellensteuer

(1) Für Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandels-  
unternehmen, die in einer Gemeinde eine Betrieb-  
stätte unterhalten, ohne in dieser ihre Geschäfts-  
leitung zu haben, kann der Hebesatz hinsichtlich  
der in dieser Gemeinde belegenen Betriebstätte bis  
zu drei Zehnteln höher sein als für die übrigen Ge-  
werbebetriebe (Zweigstellensteuer). Für die Zweig-  
stellensteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des  
Erhebungszeitraums maßgebend. Beginnt die Steuer-  
pflicht eines Unternehmens im Laufe eines Erhe-  
bungszeitraums, so sind für diesen Erhebungszeit-  
raum die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns  
der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Dient eine Betriebstätte, die unter Absatz 1  
fällt, nur zum Teil Zwecken des Bank-, Kredit- oder  
Wareneinzelhandelsgeschäfts (z. B. Fabrikations-  
zweigstelle mit Ladengeschäft), so gilt die Er-  
höhung des Hebesatzes nur für den Teil des Steuer-  
meßbetrags, der auf diesen Teil der Betriebstätte  
entfällt.

(3) Die Zweigstellensteuer muß für alle in der  
Gemeinde vorhandenen Unternehmen der in Ab-  
satz 1 bezeichneten Art die gleiche sein.

### § 17 a

#### Mindeststeuer

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, mit Zustimmung  
der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Ge-  
werbebetriebe, deren Geschäftsleitung sich am Ende  
des Erhebungszeitraums oder im Zeitpunkt der Be-  
triebseinstellung in ihrem Gemeindebezirk befunden  
hat, zu einer Mindeststeuer heranzuziehen. Der  
Mindeststeuer unterliegen alle Gewerbebetriebe,  
für die nach § 16 keine oder eine geringere Steuer

festzusetzen wäre. Die Mindeststeuer kann bis zu 12 Deutsche Mark, bei Hausgewerbetreibenden bis zu 6 Deutsche Mark betragen und darf für alle Gewerbebetriebe in jeder dieser beiden Gruppen nur gleich hoch bemessen werden.

(2) Bei Wandergewerbebetrieben tritt an die Stelle der Geschäftsleitung (Absatz 1 Satz 1) der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit (§ 35 a Abs. 3).

(3) Der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer oder die Erhöhung einer beschlossenen Mindeststeuer kann nur bis zum Ende des Erhebungszeitraums gefaßt werden. Eine Herabsetzung der Mindeststeuer oder der Verzicht auf eine beschlossene Mindeststeuer kann noch bis zum Ende des Rechnungsjahrs, das in dem Erhebungszeitraum beginnt, beschlossen werden.

#### § 18

(gestrichen)

#### § 19

##### Vorauszahlungen

(1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) voraussichtlich ergeben wird. Hat das Finanzamt wegen einer voraussichtlichen Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich zu erwartenden Steuer angepaßt, so hat es gleichzeitig für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festzusetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach Satz 1 gebunden.

(4) Wird im Laufe des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Absatz 3 entsprechend.

(5) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 3 Deutsche Mark beträgt.

#### § 20

##### Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Erhebungszeitraum fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§§ 21 und 22

(gestrichen)

#### ABSCHNITT III

### Lohnsummensteuer

#### § 23

##### Besteuerungsgrundlage

(1) Besteuerungsgrundlage ist die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden ist. Die Gemeinde kann in einzelnen Fällen oder allgemein die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs als Besteuerungsgrundlage bestimmen.

(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebs in dem Rechnungsjahr nicht 12 000 Deutsche Mark, so werden von ihr 3600 Deutsche Mark abgezogen. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Rechnungsjahrs bestanden, so ermäßigen sich diese Beträge entsprechend.

#### § 24

##### Lohnsumme

(1) Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden sind.

(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Arbeitslöhne im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Lohnsteuer befreit sind. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zur Lohnsumme.

(3) Zur Lohnsumme gehören nicht-

1. Beträge, die an Lehrlinge gezahlt worden sind, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren;
2. Beträge, die nach § 8 Ziff. 3 bis 6 für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn hinzuzurechnen sind.

(4) Bei Staatsbanken und Sparkassen bleiben die Vergütungen in dem Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Staatsbank oder Sparkasse steht.

(5) In den Fällen des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer

Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

## § 25

**Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz**

(1) Bei der Berechnung der Lohnsummensteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf die Lohnsumme zu ermitteln. Die Lohnsumme ist auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahl bei der Lohnsummensteuer beträgt 2 vom Tausend.

(3) Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer muß unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 4 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Er kann von dem Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital abweichen.

(4) Die Vorschrift des § 17 (Zweigstellensteuer) gilt entsprechend für die Lohnsummensteuer.

## § 26

**Fälligkeit**

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist spätestens am 15. des darauffolgenden Kalendermonats zu entrichten. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, so ist die Lohnsummensteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Bis zu dem in Satz 1 oder in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ist der Gemeindebehörde eine Erklärung über die Berechnung der Lohnsummensteuer abzugeben. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinn der Reichsabgabenordnung.

## § 27

**Festsetzung des Steuermeßbetrags**

(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde und nur dann festgesetzt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargetan wird. Der Steuermeßbetrag ist jeweils festzusetzen

1. für ein Rechnungsjahr, wenn der Antrag nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird;
2. für die vor der Antragstellung vollendeten Kalendermonate oder Kalendervierteljahre, wenn der Antrag vor Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird.

Dabei ist die Lohnsumme zugrunde zu legen, die der Unternehmer in dem Festsetzungszeitraum gezahlt hat.

(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags muß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt werden. Der Steuermeßbetrag ist auf Antrag der Gemeinde auch nach Ablauf dieser Frist festzusetzen, wenn festgestellt wird, daß der Steuerschuldner die Er-

klärungen über die Berechnungsgrundlagen (§ 26) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig bei der zuständigen Gemeinde abgegeben hat.

## ABSCHNITT IV

**Zerlegung**

## § 28

**Allgemeines**

Sind im Erhebungszeitraum Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist. Betriebstätten, die nach § 2 Abs. 5 Satz 1 nicht der Gewerbesteuer unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

## § 29

**Zerlegungsmaßstab**

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen  
das Verhältnis, in dem die Summe der in allen Betriebstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht;
2. in den übrigen Fällen vorbehaltlich der Ziffer 3  
das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
3. bei Wareneinzelhandelsunternehmen  
zur Hälfte das in Ziffer 1 und zur Hälfte das in Ziffer 2 bezeichnete Verhältnis.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) erzielt oder gezahlt worden sind.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne auf volle 1000 Deutsche Mark abzurunden.

## § 30

**Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebstätten**

Erstreckt sich die Betriebstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebstätte erwachsenden Gemeindelasten.

## § 31

**Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung**

Arbeitslöhne sind die Vergütungen im Sinn des § 24 Abs. 2 bis 5 mit folgenden Abweichungen:

1. nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 40 000 Deutsche Mark übersteigen;
2. bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 10 000 Deutsche Mark jährlich anzusetzen;
3. bei Unternehmen der in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 bezeichneten Art sind insgesamt 10 000 Deutsche Mark jährlich für die Arbeit der im Betrieb tätigen, am Unternehmen wesentlich Beteiligten und ihrer Ehegatten anzusetzen;
4. bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.

## § 32

*(gestrichen)*

## § 33

**Zerlegung in besonderen Fällen**

(1) Führt die Zerlegung nach §§ 28 bis 31 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuer Schuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermeßbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

## § 34

**Kleinbeträge**

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 20 Deutsche Mark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der in § 2 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der zu berücksichtigenden Betriebstätten befindet.

(2) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 20 Deutsche Mark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 20 Deutsche Mark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ergibt sich im Rechtsmittelverfahren eine Erhöhung eines oder mehrerer Zerlegungsanteile, so sind die übrigen Anteile nicht zu kürzen, wenn die nach Absatz 2 ermittelten Kleinbeträge für die Erhöhung ausreichen. Insoweit unterbleibt die Zuweisung nach Absatz 2.

## § 35

**Zerlegung bei der Lohnsummensteuer**

Erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so ist der unter Zugrundelegung der Lohnsumme berechnete Steuermeßbetrag durch den Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 zu zerlegen. Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde setzt das Finanzamt den Zerlegungsanteil fest.

## ABSCHNITT V

**Gewerbsteuer  
der Wandergewerbebetriebe**

## § 35a

(1) Die Wandergewerbebetriebe unterliegen, soweit sie im Inland — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Gebiete — betrieben werden, der Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.

(2) Wandergewerbebetrieb im Sinn dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb im Sinn des Einkommensteuergesetzes, zu dessen Ausübung es nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu eines Wandergewerbescheins bedarf. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Wandergewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(3) Heheberechtigt ist die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet.

(4) Ist im Laufe des Erhebungszeitraums der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, so hat das Finanzamt den einheitlichen Steuermeßbetrag nach den zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

## ABSCHNITT VI

**Änderung  
des Gewerbsteuermeßbescheids  
von Amts wegen**

## § 35b

(1) Der Gewerbsteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts

des gewerblichen Betriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des Gewerbekapitals beeinflusst.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für den Fall, daß der Gewerbesteuermeßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits unanfechtbar geworden ist. Der Erlaß des neuen Gewerbesteuermeßbescheids kann zurückgestellt werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheids, des Körperschaftsteuerbescheids oder des Feststellungsbescheids unanfechtbar geworden ist. Von dem Erlaß eines neuen Gewerbesteuermeßbescheids ist abzusehen, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

## ABSCHNITT VII

### Durchführung

#### § 35 c

##### Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes für die Erhebungszeiträume 1957 bis 1960 Rechtsverordnungen zu erlassen
  - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
  - b) über die Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals,
  - c) über die Festsetzung der Steuermeßbeträge, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
  - d) über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags und die Zerlegung bei der Lohnsummensteuer;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
  - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
  - b) über die Steuerbefreiung von Krankenanstalten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sowie von anderen Krankenanstalten, die in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen,
  - c) über die Steuerbefreiung der Einnahmer einer staatlichen Lotterie,
  - d) über die Steuerbefreiung bei bestimmten kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Ver-

sicherungsunternehmungen und Bauspar-kassen, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,

- e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1, § 12 Abs. 2 Ziff. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen des Anlagevermögens,
- f) über die Begriffsbestimmung des Wareneinzelhandelsunternehmens, die für die Zweigstellensteuer (§ 17) und die Zerlegung (§ 29) unterschiedlich sein kann,
- g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine.

#### § 35 d

##### Neufassung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## ABSCHNITT VIII

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 36

##### Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1957,
2. bei der Lohnsummensteuer für die Lohnsumme des Monats Januar 1957.

(2) Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 1587) ist auf Gewerbebetriebe, die zugleich im Saarland und im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) betrieben werden, die Vorschrift des § 2 Abs. 5 weiter anzuwenden.

#### § 37

##### Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Schaumweinsteuergesetzes.**

**Vom 26. Oktober 1958.**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz) vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) wird nachstehend der Wortlaut des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung bekanntgemacht, die sich durch das Verbrauchsteueränderungsgesetz ergibt.

Bonn, den 26. Oktober 1958.

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Schaumweinsteuergesetz**

**in der Fassung vom 26. Oktober 1958.**

Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1

(1) Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke unterliegen einer Abgabe (Schaumweinsteuer). Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Unter dem Ausdruck Schaumwein ohne nähere Bezeichnung sind die in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse zu verstehen.

(3) Der Schaumweinsteuer unterliegt Schaumwein, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird.

Steuersatz

§ 2

(1) Die Schaumweinsteuer beträgt

1. für Schaumwein eine Deutsche Mark für die ganze Flasche (0,75 Liter),
2. für schaumweinähnliche Getränke 0,20 Deutsche Mark für die ganze Flasche (0,75 Liter).

(2) Für kleinere und größere Flaschen wird die Steuer nach dem Verhältnis des Inhalts solcher Flaschen zu einer ganzen Flasche berechnet. Dabei werden Pfennig-Bruchteile auf volle Pfennig abgerundet.

(3) Für Schaumwein, der nicht in Flaschen abgegeben wird, beträgt die Schaumweinsteuer 1,33 Deutsche Mark für einen Liter.

(4) Für schaumweinähnliche Getränke, die nicht in Flaschen abgegeben werden, beträgt die Schaumweinsteuer 0,26 Deutsche Mark für einen Liter.

Steuerschuld bei Herstellung  
im Erhebungsgebiet

§ 3

**Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Schaumwein

- a) aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird,
- b) zum Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs entnommen wird,

und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme.

(2) Wird unversteuerter Schaumwein zur weiteren Be- oder Verarbeitung in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht, so fällt die nach Absatz 1 entstandene Steuerschuld des Herstellers mit der Aufnahme des Schaumweins in den Betrieb des Empfängers weg. Entsprechendes gilt, wenn Schaumwein unter amtlicher Aufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird.

§ 4

**Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

§ 5

**Steuererklärung**

Der Steuerschuldner hat den Schaumwein, für den in einem Monat die Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tage des folgenden Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

## § 6

**Fälligkeit**

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tage des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

**Steuerschuld bei Einfuhr  
in das Erhebungsgebiet**

## § 7

(1) Bei der Einfuhr von Schaumwein in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit, für den Zahlungsaufschub und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend.

(2) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.

**Steuerbefreiung**

## § 8

(1) Schaumwein darf unversteuert

- a) unter Steueraufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden,
- b) unter Steueraufsicht zur weiteren Be- oder Verarbeitung in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
- c) für im Herstellungsbetrieb erforderliche technische Proben entnommen oder im Herstellungsbetrieb als Proben (Kostproben) unentgeltlich abgegeben werden. Über diese Abgaben ist der Zollbehörde gegenüber der Nachweis zu erbringen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung das anzuwendende Verfahren.

**Erstattung der Steuer**

## § 9

Die Steuer wird für Schaumwein, den der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat, auf Antrag erlassen oder erstattet.

## § 10

Soweit Hersteller von Schaumwein im Rechnungsjahr mehr als 75 vom Hundert inländischen Grundwein auf Traubenschaumwein verarbeiten, erhalten sie auf Antrag für die Menge Schaumwein,

die dem 75 vom Hundert übersteigenden Verbrauch inländischer Grundweine entspricht, eine Steuererstattung von 0,50 Deutsche Mark je 1/4 Flasche.

**Steuerüberwälzung**

## § 11

(1) Steuerschuldner und Wiederverkäufer sind verpflichtet, die Schaumweinsteuer ihren Abnehmern gesondert zu berechnen. Die Schaumweinsteuer ist ein Teil des vom Abnehmer geschuldeten Kaufpreises.

(2) Die gesondert berechnete Schaumweinsteuer gilt nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

**Steueraufsicht**

## § 12

Betriebe, die Schaumwein herstellen, unterliegen der Steueraufsicht. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung das anzuwendende Verfahren.

## § 13

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, wenn das Hauptzollamt zugestimmt hat.

**Durchsuchungen**

## § 14

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Schaumweinsteuer hinterzogen ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

**Durchführung**

## § 15

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 1 und des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuertem Schaumwein oder von Erzeugnissen, zu deren Herstellung unversteuertes Schaumwein verwendet worden ist, zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 5), die Entrichtung der Steuer (§ 6), die Einfuhr (§ 7), die Steuererstattung (§§ 9 und 10) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 12 und 13) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.

## Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz.

Vom 6. November 1958.

Auf Grund der §§ 8, 12 und 15 des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764) wird hiermit verordnet:

Zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes

### § 1

#### Steuergegenstand

(1) Schaumwein im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes ist ein kohlenensäure- und weingeisthaltiges Getränk, das aus Traubenmost oder Wein im Sinne des Weingesetzes hergestellt ist und in geschlossenen Behältnissen bei + 20° C einen Kohlenäuredruck von mindestens 3 atü aufweist.

(2) Schaumweinähnliche Getränke im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind

- a) kohlenensäure- und weingeisthaltige aus Obst- oder Fruchtmosten oder aus Obst- oder Fruchtwein hergestellte Getränke,
- b) sonstige kohlenensäure- und weingeisthaltige Getränke, die nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können,

sofern sie in geschlossenen Behältnissen bei + 20° C einen Kohlenäuredruck von mindestens 3 atü aufweisen.

(3) Die Kohlenäure kann zugesetzt oder durch Gärung gewonnen sein.

Zu § 1 Abs. 3 und § 15 Nr. 1

### § 2

#### Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Schaumwein und von Erzeugnissen, zu deren Herstellung unversteuertes Schaumwein verwendet worden ist, verboten. Dies gilt nicht, soweit Schaumwein dort als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

Zu § 3 des Gesetzes

### § 3

#### Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in denen der Schaumwein hergestellt, abgefüllt, bearbeitet oder verarbeitet wird oder in denen Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse oder Fertigerzeugnisse gelagert werden.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Räume am gleichen Ort, in denen Schaumwein bearbeitet, abgefüllt, verarbeitet oder gelagert wird, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebs besonders zugelassen hat.

(3) Einzelne Räume, die nach Absatz 1 Bestandteil des Herstellungsbetriebs wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazugehörig zu behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

(4) Ein Betrieb, in dem nur die äußere Ausstattung für Schaumwein angebracht wird, ist nicht Herstellungsbetrieb.

### § 4

#### Entstehung der Steuerschuld

Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs ist auch die Verwendung des Schaumweins zur Herstellung anderer Getränke.

Zu § 5 des Gesetzes

### § 5

#### Steueranmeldung

Der Hersteller (Steuerschuldner) meldet den zu versteuernden Schaumwein der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

Zu § 7 des Gesetzes

### § 6

#### Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Schaumwein, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist, wenn er nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften nicht zu den von der Gestellung befreiten Waren gehört, vorzuführen und schriftlich anzumelden. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der schriftlichen Zollanmeldung oder mit dem nach § 5 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Im Reiseverkehr ist mündliche Anmeldung zulässig.

(2) Im Interzonenverkehr hat die Überweisung nach §§ 9 bis 11 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439) die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung im Zollanweisungsverfahren nach den Vorschriften des Zollrechts.

**Zu § 8 des Gesetzes****§ 7****Ausfuhr**

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Soll Schaumwein aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der Zollstelle einen Schaumweinbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Auf die Abfertigung des Schaumweins und auf die Behandlung der Begleitscheine finden die Vorschriften des Zollrechts entsprechend Anwendung. Die Begleitscheine werden von der Zollstelle ausgefertigt, zu deren Bezirk der Betrieb gehört. Sie können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) An die Stelle des Begleitscheins kann nach Anordnung des Hauptzollamts eine vereinfachte Anmeldung treten, wenn der Schaumwein mit der Post ausgeführt wird oder wenn die Zollstelle des Versenders auch den Ausgang überwacht oder den Schaumwein zu dem beantragten Zollverkehr abfertigt.

(5) Der Hersteller hat den Schaumwein im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt oder der Schaumwein nicht fristgemäß wiedergestellt wird. Dies gilt nicht, wenn der Schaumwein innerhalb der Gestellungsfrist untergeht.

(6) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Schaumweins aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn der Schaumwein ordnungsmäßig aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergeht.

**§ 8****Versendung****in einen anderen Herstellungsbetrieb**

(1) Die Versendung des unversteuerten Schaumweins von seinem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgehenden Betriebs (Versender) dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung des Schaumweins aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat den Schaumwein unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in dem Betriebsbuch oder dem Ausgangslagerbuch (§ 18) anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte

Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Betriebsbuch oder Ausgangslagerbuch aufzubewahren.

(2) Für die Versendung innerhalb seines Bezirks kann das Hauptzollamt ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Fällen, in denen öfter Versendungen an den gleichen Empfänger vorkommen, die nachträgliche Abgabe von Sammelanmeldungen in längstens monatlichen Zeitabschnitten gestatten. In der Sammelanmeldung sind die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen.

(3) Der Versender hat den Schaumwein im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn der Schaumwein nicht in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn der Schaumwein an den Empfänger vor der Aufnahme in dessen Betrieb ordnungsmäßig weitergegeben wird oder auf dem Weg zum Empfänger untergeht.

(4) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Schaumweins aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn der Schaumwein nach ordnungsmäßiger Versendung in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht.

**§ 9****Steuerbefreiung für Proben**

(1) Der Hersteller hat über die im Herstellungsbetrieb erforderlichen technischen Proben und unentgeltlich abgegebenen Kostproben, die im Herstellungsbetrieb verbraucht werden, ein Probenbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die steuerfrei entnommenen Proben sind sofort nach der Entnahme unter Namensbeischrift des Entnehmenden in das Probenbuch einzutragen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben, die aus innerbetrieblichen Gründen für jede entnommene Probe besondere Anschreibungen führen, die Anschreibung in Tagessummen widerruflich zulassen.

(2) Die als Proben unversteuert entnommenen Schaumweinemengen sind am Monatsschluß an Hand des Probenbuchs festzustellen und als steuerfreier Abgang im Ausgangslagerbuch anzuschreiben.

(3) Mit Genehmigung des Hauptzollamts kann in Betrieben, in denen Proben nur in geringem Umfang entnommen werden, von der Führung eines besonderen Probenbuchs abgesehen werden.

**Zu § 9 des Gesetzes****§ 10****Erstattung der Steuer bei Rückwaren**

(1) Der Hersteller hat den in den Betrieb zurückgenommenen Schaumwein auf das Ausgangslager (§ 16) zu bringen und am Tage der Zurücknahme in ein Rückwarenbuch nach vorgeschriebenem Muster einzutragen. Die Belege (Schriftwechsel, Versandpapiere usw.) sind bis zur Prüfung der Eintragungen durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bei

dem Rückwarenbuch aufzubewahren. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß die Rückwaren bis zur Prüfung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes in unverletzten Versandungsumschließungen im Ausgangslager aufzubewahren sind.

(2) Das Rückwarenbuch ist vom Hersteller monatlich aufzurechnen und abzuschließen. Die Schlußsummen sind in die Steueranmeldung zu übertragen.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 11

**Erstattung der Steuer  
bei Verarbeitung von mehr als 75 v. H.  
inländischer Grundweine**

(1) Ein Hersteller, der in einem Rechnungsjahr inländische Grundweine — einschließlich der zur Bereitung von Tirage- und Dosagelikör verwendeten inländischen Grundweine — in einer Menge von mehr als 75 vom Hundert des Gesamtverbrauchs auf Traubenschaumwein verarbeitet hat, hat die Steuererstattung nach § 10 des Gesetzes bis zum 15. Juni des folgenden Rechnungsjahres bei dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich zu beantragen. In dem Antrag ist anzugeben, welche Mengen inländischer und ausländischer Grundweine verarbeitet und wieviel  $\frac{1}{4}$  Flaschen (0,75 Liter) Schaumwein daraus hergestellt worden sind.

(2) Das Hauptzollamt ermittelt auf Grund des Ausbeuteverhältnisses, welche Menge Schaumwein dem 75 vom Hundert übersteigenden Verbrauch inländischer Grundweine entspricht und setzt den zu erstattenden Betrag fest.

(3) Der zu erstattende Betrag wird auf rückständige oder künftig fällig werdende Schaumweinsteuer angerechnet oder, sofern keine Anrechnung möglich ist, ausgezahlt.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 12

**Anmeldung des Herstellungsbetriebs**

(1) Wer der Schaumweinsteuer unterliegende (steuerbare) Erzeugnisse herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs, eine Beschreibung der Betriebsräume und Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse;
2. eine Bezeichnung der einzelnen bei der Herstellung benutzten Gefäße unter Angabe ihres regelmäßigen Standortes und ihres Raumgehaltes;
3. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens, soweit möglich unter Angabe des Ausbeuteverhältnisses, und zwar bei der Herstellung verschiedener Arten von steuerbaren Erzeugnissen für jede Art besonders.

(2) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung weitergehende Anordnungen treffen. Es kann in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung ist dem Hersteller zurückzugeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

§ 13

**Anzeige über Änderungen**

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 12 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

§ 14

**Anzeige der Eröffnung  
und der Einstellung des Betriebs**

(1) Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. die erstmalige Eröffnung des Betriebs mindestens eine Woche vorher; in der Anzeige muß die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet und welche Betriebszeit eingehalten wird;
2. Änderungen der Betriebs- oder Arbeitszeit mindestens 24 Stunden vorher;
3. die Einstellung und das Ruhen (§ 17) des Betriebs innerhalb von 24 Stunden.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen.

§ 15

**Betriebseinrichtung**

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib des Schaumweins in dem Betrieb verfolgen können.

(2) Das Hauptzollamt kann verlangen, daß die bei der Herstellung von Schaumwein benutzten Gefäße eichamtlich vermessen und mit geeichten Maßvorrichtungen versehen sein müssen, welche die Höhe der Befüllung erkennen lassen.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

## § 16

**Ausgangslager**

(1) Der Hersteller hat den in dem Betrieb hergestellten Schaumwein am Tag der Fertigstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Dieses ist durch eine mit entsprechender Aufschrift versehenen Tafel kenntlich zu machen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann Ausnahmen zulassen.

(2) Das Ausgangslager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß der Schaumwein übersichtlich ein- und ausgelagert werden kann. Der Schaumwein ist so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind. Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes.

(3) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann bei Bedarf die Einrichtung von Ausgangslagern an mehreren Stellen des Herstellungsbetriebs gestatten, wenn dadurch die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

## § 17

**Ruhen des Herstellungsbetriebs**

(1) Ruht ein Herstellungsbetrieb länger als eine Woche, so sind die zur Herstellung von Schaumwein bestimmten Geräte und Gefäße nach Weisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes gegen unbefugte Benutzung amtlich zu verschließen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen. Der Inhaber des Herstellungsbetriebs ist für die Erhaltung der Verschlüsse verantwortlich.

(2) Über die Anlegung und Abnahme der Verschlüsse ist eine Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, die dem Betriebsinhaber oder seinem Vertreter zur Unterschrift vorzulegen ist. Eine Ausfertigung ist zum Belegheft des Herstellers zu nehmen.

## § 18

**Betriebsbuch, Ausgangslagerbuch**

(1) Der Hersteller hat über die zur Herstellung von Schaumwein verwendeten Stoffe ein Betriebsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Das Betriebsbuch muß die in den Betrieb eingebrachten Ausgangsstoffe nach Herkunft, Art und Menge ergeben und erkennen lassen, welche Fertigerzeugnisse daraus hergestellt und wo diese verblieben sind.

(2) Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang des Schaumweins im Ausgangslager ein Ausgangslagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge auf dem Ausgangslager müssen spätestens am folgenden Tag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibungen in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, aber spätestens am Ende eines jeden Monats wider-ruflich zulassen. Wenn mehrere Ausgangslager zu-

gelassen worden sind, kann der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes die Führung mehrerer Ausgangslagerbücher anordnen.

## § 19

**Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher**

Der Hersteller hat in die Bücher, die für Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die für innerbetriebliche Zwecke geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den steuerlichen Büchern zugelassen sind, sind nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Beamten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

## § 20

**Zurücknahme von Schaumwein aus dem Ausgangslager in den Betrieb**

Soll Schaumwein aus einem Ausgangslager in die übrigen Räume des Betriebs zurückgenommen oder während der Lagerung im Ausgangslager vernichtet werden, so hat der Hersteller dies mindestens 24 Stunden vorher dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuzeigen. Die Vernichtung des Schaumweins ist amtlich zu beaufsichtigen; der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann Ausnahmen zulassen. Der Hersteller hat den Schaumwein im Ausgangslagerbuch als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

## § 21

**Probeentnahme**

Der Hersteller hat den Beamten des Steueraufsichtsdienstes auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von dem in dem Betrieb hergestellten Schaumwein gegen Empfangsbescheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen.

## § 22

**Bestandsaufnahme**

(1) In jedem Herstellungsbetrieb ist im Kalenderjahr mindestens eine Bestandsaufnahme unter Leitung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes vorzunehmen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bestimmt der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes unter möglicher Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse. Wenn diese es zulassen, ist die Bestandsaufnahme unvermutet vorzunehmen. Der Hersteller hat eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme mit ihm vereinbart worden ist.

(3) Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter zuzuziehen.

(4) Bei der Bestandsaufnahme ist festzustellen, in welchem Verhältnis der hergestellte Schaumwein zu den verarbeiteten Rohstoffen steht (Ausbeuteverhältnis). Es ist zu prüfen, ob die hergestellte Menge an Schaumwein der Menge der verarbeiteten Rohstoffe und der Betriebserklärung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) entspricht.

(5) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes fertigt über die Bestandsaufnahme und die Ausbeuteberechnung eine Niederschrift. Darin sind die Ursachen von Fehl- oder Mehrmengen zu erörtern. Dem Hersteller oder seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu geben; seine Erklärungen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist ihm zur Unterschrift vorzulegen.

(6) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten amtlichen Bücher nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

**Zu § 13 des Gesetzes**

**§ 23**

**Betriebsleiter**

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben, z. B. für die Führung der Betriebsbücher, bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen des Einverständnisses mit zu unterschreiben.

**§ 24**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Schaumweinsteuergesetzes vom 1. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 730) und Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz) vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

**§ 25**

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

**§ 26**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Durchführung des Schaumweinsteuergesetzes vom 27. November 1952 (Bundesanzeiger Nr. 232 vom 29. November 1952) außer Kraft.

Bonn, den 6. November 1958.

Der Bundesminister der Finanzen  
Etel

**Anordnung des Bundespräsidenten  
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen.**

**Vom 31. Oktober 1958.**

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) setze ich folgende Amtsbezeichnungen für Beamte der Bundesanstalt für Bodenforschung fest:

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung,  
Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung,  
Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung,  
Oberregierungsgeologe,  
Regierungsgeologe.

Bonn, den 31. Oktober 1958.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

---

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

**Vergleichende Studie der Quellen des Arbeitsrechts  
in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft  
für Kohle und Stahl**

Format 15,5 × 24 cm, broschiert, 172 Seiten

Preis DM 3,80 zuzügl. DM 0,40 Porto- und Verpackungskosten

Bestellungen erbeten an: VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN 1, Postfach

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“  
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.